



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 139. Ratssitzung vom 16. April 2025

4531. 2024/474

Weisung vom 02.10.2024:

Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Bearbeiten von Personendaten und Einsicht ins Personaldossier und weitere Personendaten der Angestellten

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 4384 vom 12. März 2025:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Martina Novak (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): Artikel 42bis Absatz 3 möchten wir präzisieren. Der Inhalt von Absatz 3 soll sich nur auf Absatz 2 beziehen. Bei Artikel 45 Absatz 2 haben wir das Wort «Einsicht» mit dem Wort «Einsichtsrecht» präzisiert. Bei Artikel 46 Absatz 1 haben wir die Formulierung «Instanzen und Angestellte» durch «Stellen und Personen» ersetzt. Der Begriff «Instanz» ist aus unserer Sicht ein Begriff aus der Judikative, «Stelle» ist hier eher angebracht. Ausserdem haben nicht nur Angestellte, sondern auch etwa der Stadtrat ein Einsichtsrecht, weswegen das Wort «Personen» zielführend und akkurat ist.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.



2 / 4

Zustimmung: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Hans Dellenbach (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Lara Can (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Sibylle Kauer (Grüne) i. V. von Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte), Patrick Tscherrig (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Hans Dellenbach (FDP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Lara Can (SP), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Sibylle Kauer (Grüne) i. V. von Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte), Patrick Tscherrig (SP) i. V. von Simon Diggelmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 2. Oktober 2024 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2025) geändert.

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

3. Unter Ausschluss des Referendums:

Die Motion, GR Nr. 2020/64, von Matthias Renggli (SP), Duri Beer (SP) und fünf Mitunterzeichnenden vom 26. Februar 2020 betreffend Aufnahme einer Regelung betreffend Einsicht in die eigenen Personendaten mit persönlichem Login bei digitalisierten Personaldossiers wird als erledigt abgeschrieben.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Bearbeiten von Personendaten der Angestellten

¹ Die Stadt bearbeitet Personendaten der Angestellten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig ist.

² Sie kann Personendaten der Angestellten zu einem anderen Zweck bearbeiten, wenn die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

³ Sie beschafft die Personendaten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person.



Art. 42^{bis} Bearbeiten von Personendaten der Bewerbenden

¹ Die Stadt kann für die Besetzung einer Stelle Personendaten der Bewerbenden beschaffen, wenn:

- a. die betroffene Person einwilligt; und
- b. die Personendaten für die Beurteilung der Eignung, der Leistung und des Verhaltens in Bezug auf die Stelle notwendig sind.

² Bei Nichtanstellung werden die Personendaten spätestens nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens zurückgegeben oder vernichtet.

³ Der Stadtrat kann Abweichungen von Abs. 2 festlegen.

Art. 42^{ter} Personaldossier

¹ Personendaten der Angestellten werden im Personaldossier geführt, wenn sie für das Anstellungsverhältnis wesentlich sind.

² Das Personaldossier wird geführt in:

- a. elektronischer Form; oder
- b. hybrider Form, wobei die Akten vollständig elektronisch und teilweise zusätzlich physisch geführt werden.

³ Der Stadtrat legt fest, welche Personendaten in das Personaldossier gehören.

Art. 42^{quater} Führen von elektronischen Personendaten

¹ Personendaten der Angestellten werden im gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystem geführt.

² Das elektronische Personaldossier ist Teil des gesamtstädtischen Personal- und Lohndatenbearbeitungssystems.

³ Personendaten der Angestellten können in weiteren zentralen oder dezentralen digitalen Systemen bearbeitet werden, insbesondere in:

- a. Zeiterfassungssystemen;
- b. Personaleinsatzsystemen;
- c. Kommunikationssystemen;
- d. Zugangskontrollsystemen.

Art. 45 Einsichtsrechte der Angestellten

¹ Angestellte haben das Recht auf Einsicht in ihre Personendaten.

² Sie haben direkten Zugriff auf ihr elektronisches Personaldossier.

³ Das Einsichtsrecht und die weiteren Rechte der Angestellten sowie die Voraussetzungen zur Einschränkung dieser Rechte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts.

Art. 46 Einsichtsrechte Dritter

¹ Folgende Stellen und Personen haben Einsicht in die Personaldossiers und in die weiteren Personendaten der Angestellten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist:

- a. die Angestellten der Personal- und Rechtsdienste;
- b. die Vorgesetzten;
- c. die Dienstchefinnen und Dienstchefs;
- d. die Departementsvorstehenden;
- e. der Stadtrat;
- f. die Ombudsstelle;



4 / 4

g. die Datenschutzstelle;

h. die Finanzkontrolle.

² Der Stadtrat regelt den Zugriff auf das elektronische Personaldossier und die weiteren Personendaten der Angestellten.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. April 2025 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 23. Juni 2025)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat